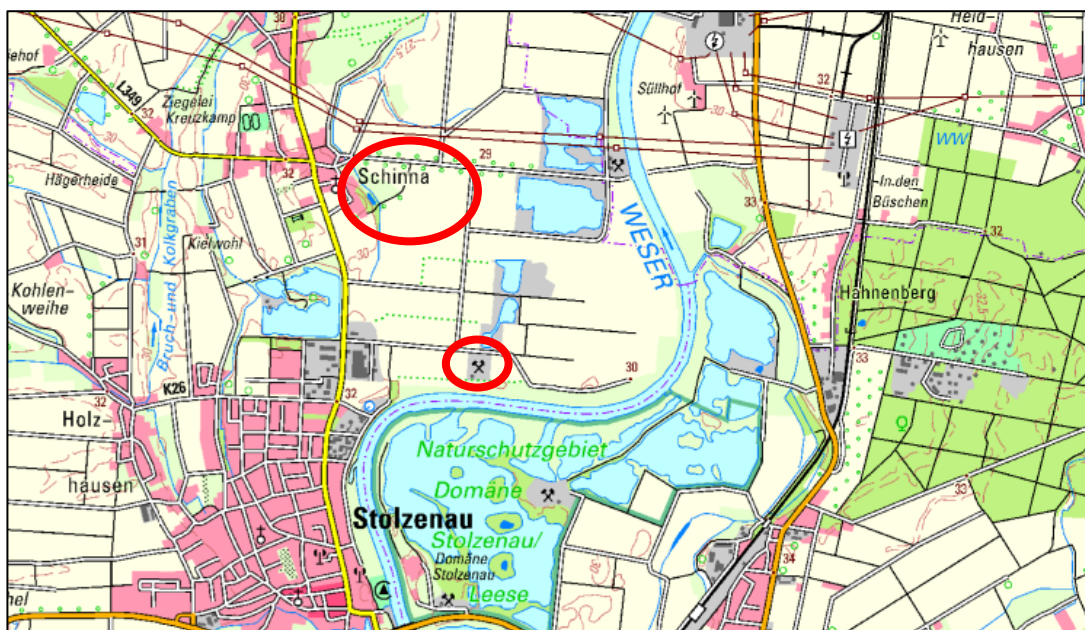


Anlage 11

Denkmalpflegerischer und Archäologischer Fachbeitrag

im Rahmen der geplanten 1. Erweiterung
zum Planfeststellungsbeschluss
vom 24.03.2003



Antragsteller:

Heidelberger Sand und Kies GmbH
Arberger Hafendamm 15
28309 Bremen

Stand:

31. März 2021

INHALTSÜBERSICHT

1.0	VERANLASSUNG UND AUFGABE	1
1.1	Allgemeine Angaben	1
1.2	Räumliche Abgrenzung	1
1.3	Inhaltliche Abgrenzung	2
1.4	Rechtliche Vorgaben	2
2.0	BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS	3
2.1	Bedarf an Grund und Boden	3
2.2	Derzeitige Nutzung des Vorhabengebietes	3
2.3	Art des Bodenabbaus	4
2.4	Geplante Rekultivierung des Vorhabengebietes	5
3.0	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHICHTE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS	6
3.1	Siedlungsentwicklung	6
3.2	Entwicklung der Landschaft	8
3.3	Verkehr, Wasserwirtschaft und Technische Anlagen	9
4.0	AUSWERTUNG HISTORISCHER KARTENWERKE	9
4.1	Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts	9
4.2	Preußische Landesaufnahme von 1897	10
5.0	AUSGEWIESENE BAUDENKMALE	11
6.0	ARCHÄOLOGISCHES POTENZIAL DES GEBIETES	13
6.1	Archäologisch bedeutsame Bereiche	13
6.2	Bekannte archäologische Fundstellen	14
6.3	Archäologische Befunderwartungen	15
7.0	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	15
7.1	Maßnahmen zum Schutz von Baudenkmalen	15
7.2	Maßnahmen zum Schutz von Bodendenkmalen	15
8.0	ZUSAMMENFASSUNG	16
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	18

1.0 VERANLASSUNG UND AUFGABE

1.1 Allgemeine Angaben

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH (Antragstellerin) plant am bestehenden Standort Stolzenau eine Abbauerweiterung. Die Erweiterungsfläche liegt in den Gemarkungen Schinna und Stolzenau und grenzt auf einer Fläche von ca. 9,2 ha im Nordwesten an den bestehenden Abbau an. Zudem soll der Standort des Kieswerkes im südöstlichen Bereich der Abbaustätte auf einer Fläche von ca. 3,5 ha zum Ende des Kiesabbaus ausgebeutet werden.

Für die geplante 5. Erweiterung des Kieswerkes Stolzenau ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 108 und 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einschl. integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Im Rahmen der Antragskonferenz vom 28.03.2019 wurde der Untersuchungsrahmen für die betroffenen Schutzgüter besprochen. In Bezug auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter wurde vorgebracht, dass negative Auswirkungen aufgrund der Nähe der geplanten westlichen Abbaugrenze zum Klosterensemble Schinna bestehen können. Bei der Klosteranlage handelt es sich um ein nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in die Liste der Kulturdenkmale eingetragenes Einzel- bzw. Gruppendenkmal.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass in den Erweiterungsbereichen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen sei und somit die Erarbeitung eines archäologischen Fachbeitrages erforderlich ist. In diesem Fachbeitrag wird das Potenzial der Erweiterungsfläche analysiert und auf Grundlage dieser Analyse können ggf. Maßnahmen bestimmt werden, die im Vorfeld des eigentlichen Abbaus greifen, um mögliche Fundstellen frühzeitig zu erfassen und zu dokumentieren.

Der vorliegende Archäologische Fachbeitrag ist Bestandteil der Antragsunterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und wird als ANLAGE 11 beigelegt.

1.2 Räumliche Abgrenzung

Im Rahmen der Antragskonferenz wurden für die Erweiterungsflächen Untersuchungsräume festgelegt, die aus den potenziellen Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter resultieren.

Als Untersuchungsraum für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter wird auf den Untersuchungsraum zurückgegriffen, der auch für das Schutzgut Landschaftsbild herangezogen wird, wobei die eigentliche nordwestliche Erweiterungsfläche intensiv betrachtet wird und die Bereiche, die bereits über den Planfeststellungsbeschluss von 2003 inkl. Änderungen genehmigt sind, nicht weiter betrachtet werden.

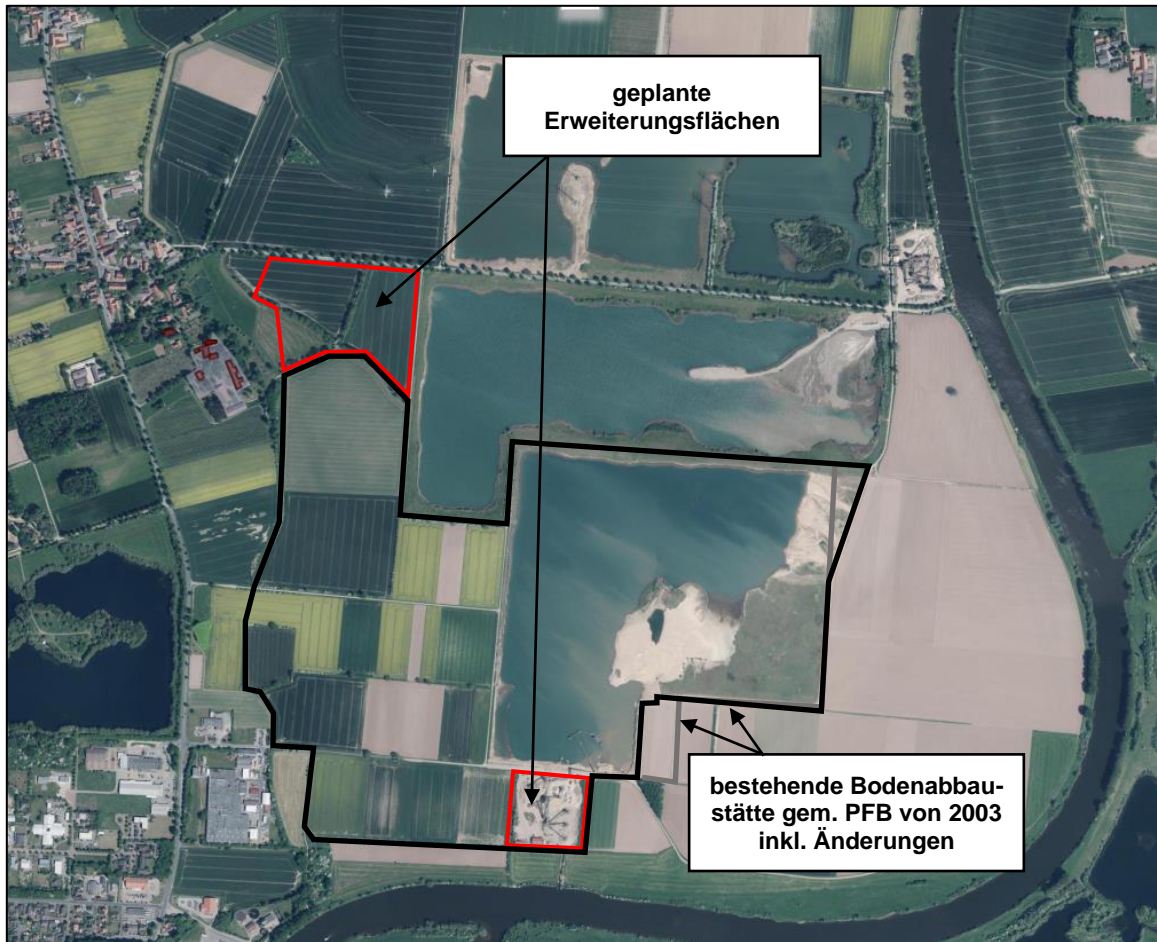


Abbildung 1: Übersicht im Luftbild mit Darstellung der geplanten nordwestlichen Erweiterungsfläche und dem Kieswerkstandort (DENKMALATLAS NIEDERSACHSEN 2020).

1.3 Inhaltliche Abgrenzung

Anhand der rechtlichen Anforderungen werden die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Abbauerweiterung ermittelt, beschrieben und bewertet. Als Grundlage für die Ermittlung der wird auf die aktuell in Niedersachsen angewandten fachlichen Standards wie die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ des NLO (2003) zurückgegriffen. Für den Bereich der Bodendenkmalpflege ist hierbei die Erarbeitung eines denkmalpflegerischen und archäologischen Fachbeitrags Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden der aktuelle Kenntnisstand zu den Baudenkmalen, archäologischen Funden und Befunden sowie die daraus abzuleitenden Potenziale der Erweiterungsfläche hinsichtlich weiterer Funde dargestellt. Weiterhin werden verfügbare historische Quellen und Karten ausgewertet.

1.4 Rechtliche Vorgaben

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im Rahmen der Antragsunterlagen wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 11 (2) in Verbindung mit § 7 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt und den Fachbehörden vorgelegt.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet. Dies erfolgt über einen in den Antragsunterlagen integrierten UVP-Bericht. Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind demnach unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die

Schutzgüter. Im Rahmen des vorliegenden denkmalpflegerischen und archäologischen Fachbeitrags wird das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ betrachtet.

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz definiert Bodendenkmale in § 3 (4) NDSchG wie folgt: „*Bodendenkmale sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Bau- denkmale sind.*“

Gemäß den Hinweisen der Kommunalarchäologie liegen aus der unmittelbaren Umgebung der Erweiterungsflächen archäologische Fundstellen vor, so dass weitere noch nicht bekannte Funde zu erwarten sind. Gemäß § 13 (1) NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten in solchen Bereichen einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde: „*Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.*“

Die für die Erdarbeiten erforderliche Genehmigung wird mit den Antragsunterlagen beantragt. Sollten durch den geplanten Bodenabbau ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört oder beeinträchtigt werden, so ist die Antragstellerin gem. § 6 (3) NDSchG, im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.

2.0 BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS

2.1 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächengröße der nordwestlichen Erweiterung beträgt ca. 9,2 ha. Aufgrund einzuhaltender planungsrechtlicher Abstände zu angrenzenden Nutzungen ergibt sich eine Abbaufäche von ca. 8,3 ha (Netto-Abbaufäche). Der Boden soll im Mittel bis in eine Tiefe von ca. 11,5 m u. GOK abgebaut werden. Weiterhin wird der Bereich unter dem aktuellen Kieswerk-Standort nach Rückbau des Kieswerks abgebaut. Hier soll Bodenmaterial bis ebenfalls in eine Tiefe von ca. 11,5 m u. GOK abgebaut werden. Die detaillierte Abbauplanung ist im Erläuterungstext der Antragsunterlagen dargestellt.

2.2 Derzeitige Nutzung des Vorhabengebietes

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Einheit Mittelweser in der Weseraue. Die geplante Bodenabbauerweiterung wird gen Westen durch Teile der Ortschaft Schinna begrenzt, zu denen auch die ehem. Kloster- und Domänenanlage Schinna gehört. Der überwiegende Bereich des Vorhabengebietes wird landwirtschaftlich genutzt und gen Osten liegen die Abbaugewässer der Firma Rhein-Umschlag (vgl. Abbildung 1).

Die geplante nordwestliche Erweiterungsfläche wird aktuell landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland bewirtschaftet. Innerhalb der Erweiterungsfläche verläuft ein etwa 200 m langer Abschnitt des Weserradwegs, der von Gehölzen gesäumt wird. Dieser wird vor Inanspruchnahme verlegt, sodass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Radwegs kommt. Nördlich wird die Erweiterungsfläche durch einen Weg, eine ehemalige Panzertrasse, begrenzt.

Der sich im Südosten des vorhandenen Bodenabbaus befindliche Kieswerkstandort, dessen Kies- und Sandvorkommen nach dem Rückbau des Werkes abgebaut werden sollen, wird aktuell zur Aufbereitung des gewonnenen Bodenmaterials genutzt.

2.3 Art des Bodenabbaus

Art des Abbaus

Bei der geplanten Nordwesterweiterung des Kies- und Sandabbaus handelt es sich um einen befristeten Zeitraum von rund drei bis vier Jahren östlich des Denkmalensembles der ehemaligen Kloster- und Domänenanlage Schinna. Insgesamt rückt der Bodenabbau nicht näher als 110 m an die denkmalgeschützten Gebäude heran (vgl. Rekultivierungsplan - Plan Nr. 5).

Die im Zuge der 5. Erweiterung beantragte Auskiesungsfläche wird in mehrere Abbauschritte unterteilt. Nach Abtrag des Oberbodens erfolgt der Nassabbau mittels eines auf dem Gewässer schwimmenden Eimerkettenbaggers. Das gewonnene Material wird über Förderbänder zum Kieswerkstandort transportiert. Der Bereich des Kieswerks wird nach Rückbau der Anlagen mit einem Langarmbagger abgebaut und das gewonnene Material per Schiff abtransportiert.

Der Einbau des anfallenden Abraummateri als erfolgt i.d.R. ohne Zwischenlagerung in den zuvor ausgekiesten Abbauschritt. Die Herstellung der terrestrischen Bereiche sowie der Ufer- und Böschungsbereiche erfolgt gemäß dem Rekultivierungsplan (Plan Nr. 5).

Der für den Kiesabbau eingesetzte und auf dem Gewässer schwimmende Eimerkettenbagger weist eine Höhe von rund 8 m über dem Wasserspiegel auf. Da der Abbau abschnittsweise erfolgt, wird der Eimerkettenbagger sich jeweils in den Abschnitten befinden, die ausgekiest werden. Die Förderbänder werden entsprechend den jeweiligen Abbauschritten errichtet und nur für die Dauer des Abbaus benötigt - anschließend erfolgt der Rückbau. Weitere stationäre und dauerhafte technische Anlagen oder Bauwerke wie z. B. hohe vertikale Strukturen oder turmartige Anlagen werden im Rahmen der Erweiterungsplanung nicht errichtet.

Erschließung/ Verkehr

Die verkehrstechnische Erschließung der Abbaufäche sowie des Kieswerkes erfolgt im Süden über die „Große Brinkstraße“ mit Anbindung an die „Schinnaer Landstraße“. Der Abtransport der im Bereich des Kieswerks aufbereiteten Kiese und Sande erfolgt per Schiff über die Weser. Der innerbetriebliche Transport des gewonnenen Materials erfolgt mittig der Erweiterungsfläche über Schwimm- und Landförderbänder zur Aufbereitungsanlage auf dem bestehenden Kieswerkstandort (vgl. Abbauplan - Plan Nr. 4). Die Bandstraße wird im Zuge des Abbaufortschritts verlängert bzw. sukzessive rückgebaut und nach Abbauende vollständig zurückgebaut.

Lärm/ Erschütterungen

Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) erstellt, die u. a. die vom Kiesabbau ausgehende Schallausbreitung auf das Schutzgut Mensch betrachtet. Hierfür wurde ein Schallgutachten erstellt, welches als ANLAGE 7 den Antragsunterlagen beigelegt ist. Die schützenswerten Nutzungen im Bereich der ehem. Kloster- und Domänenanlage Schinna werden mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes (Vorgabe der SG Mittelweser) berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass im westlichen Bereich der geplanten Nordwesterweiterung eine Einschränkung der Abbautätigkeiten aus lärmtechnischer Sicht einzuhalten ist. *„Innerhalb dieser Zone ist der Eimerkettenbagger auf einen durchgehenden 14-Stunden-Betrieb von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen relevanten Immissionspunkten im Bereich des Klosters Schinna um 6 dB unterschritten“* (vgl. ZECH (2020), S. 3, ANLAGE 7).

Im restlichen Abbaubereich der Nordwesterweiterung werden im Tageszeitraum *„bei durchgehendem 16-Stunden-Betrieb des Eimerkettenbaggers sowie des Kieswerks im*

Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr die jeweiligen Immissionsrichtwerte an allen betrachteten Immissionspunkten um mindestens 12 dB unterschritten. Alle betrachteten Immissionspunkte befinden sich somit gemäß Abschnitt 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches des Gesamtbetriebes der Heidelberger Sand und Kies GmbH in Stolzenau. Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen ist in keiner Situation mit Überschreitung der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten“ (vgl. ZECH (2020), S. 3, ANLAGE 7).

„... unter Berücksichtigung eines durchgehenden Betriebes des Kieswerks und des Eimerkettenbaggers im südwestlichen Bereich im Tagezeitraum werden die Immissionsrichtwerte durch die Beurteilungspegels des Gesamtbetriebes um mehr als 10 dB unterschritten. Nach Rückbau des Kieswerks kann davon ausgegangen werden, dass von dieser Fläche im Tageszeitraum keine relevante Lärmbelastung ausgeht, wenn dort nur noch ein Eimerkettenbagger bzw. Langarmbagger in Betrieb ist“ (vgl. ZECH (2020), S. 4, ANLAGE 7).

Erschütterungen werden in der Regel durch den Boden übertragen, hierbei wird die Ausbreitung durch die Eigenschaften des anstehenden Bodens beeinflusst. Im Allgemeinen nehmen Erschütterungen mit dem Abstand von der Quelle ab, weshalb die Wirkungen auf z. B. Gebäude durch eine Vergrößerung des Abstandes im Normalfall vermindert werden können. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Ausbreitung von Schwingungen im Erdboden durch vertikal eingebrachte Schlitze oder Kanäle rechtwinklig zur Ausbreitungsrichtung behindert werden kann (LAI 2018).

Im Rahmen der geplanten Erweiterung des bestehenden Abbaugewässers können Erschütterungen während des Oberboden- und Lehmagabtrags sowie dem Betrieb des Eimerkettenbaggers sowie den Förderbändern auftreten. Die Erschütterungen sind jedoch gleichzusetzen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen während der Bewirtschaftung dieser Flächen. Des Weiteren verläuft der Schinnaer Graben zwischen der Abbaufäche und der Kloster-/Domänenanlage Schinna, der mögliche Erschütterungen dämpft bzw. aufhebt.

Aufgrund der Entfernung von 110 m zwischen der Abbaufäche und den Gebäuden der ehem. Kloster- und Domänenanlage Schinna sowie Schinnaer Graben sind vom Bodenabbau ausgehende Erschütterungen nicht zu erwarten.

2.4 Geplante Rekultivierung des Vorhabengebietes

Durch die Erweiterung des Kies- und Sandabbaus werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine Wasserfläche umgewandelt. Schon während der einzelnen Abbauphasen wird eine naturnahe und landschaftsgerechte Einbindung des Abbaugewässers in die Landschaft erfolgen. Mittels anfallendem Abraummateriale werden die gemäß dem Rekultivierungsplan (Plan Nr. 5) dargestellten terrestrischen Bereiche sowie Uferzonen hergestellt, sodass sich diese bereits naturnah entwickeln können.

Die Bereiche der ehemaligen Klosterwiesen – innerhalb der Erweiterungsfläche – werden mittels einer flachen Landzunge nahezu entsprechend dem aktuellen IST-Zustand wiederhergestellt und mit Landschaftsrasen eingesät. Des Weiteren erfolgen Gehölzpflanzungen mit Eschen (*Fraxinus excelsior*) da diese im aktuellen Bestand des Verbindungsweges/ Radwegs vorhanden sind. Im weiteren Verlauf des neuen Weges nach Westen werden zusätzlich zu Strauchhecken gepflanzt, da in diesem Bereich bereits Heckenstrukturen vorhanden sind (vgl. Kap. 6.1 und Rekultivierungsplan - Plan Nr. 5).

Durch die Wiederherstellung der ehemaligen Klosterwiesen erfolgt demnach eine Umwandlung von Ackerflächen in ein naturnahes Stillgewässer mit flachen Uferzonen. Rekultivierte Gewässerflächen werden im Vergleich zu z. B. Ackerflächen von einer

deutlichen Mehrheit der Bevölkerung als positiv bewertet und bieten einen hohen Mehrwert für die Menschen in der Region (INITIATIVKREIS ZUKUNFT NIEDERRHEIN 2016).

Aufgrund des verlegten Weser-Radweges und der widerhergestellten Klosterwiesen mit einem direkten Zugang zum Wasser wird die Aufenthaltsqualität der Besucher und die Möglichkeit für eine naturnahe Erholung in einem rekultivierten Bereich des Gewässers erhöht.

3.0 ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHICHTE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Die Besiedelung durch Menschen entlang der Weser kann bis in die Steinzeit zurückverfolgt werden. Die Aussagen über die Geschichte des Untersuchungsgebietes greifen überwiegend auf die Inhalte der "Vegetationsgeschichtlichen Untersuchungen zur Flussauenentwicklung an der Mittelweser im Spätglazial und Holozän" von Gerfried CASPERS (1993) zurück. In der Untersuchung wurden Pollendiagramme aus Paläomäandern ca. 7 km nordöstlich des Untersuchungsgebiets in Estorf und 5 km südwestlich im Bereich Schönebusch ausgewertet.

3.1 Siedlungsentwicklung

Neolithikum (ca. 5.500 bis 2.200 v. Chr.)

Die Siedler der mittelneolithischen Kulturen rodeten kleine Flächen im Bereich der Weser bei Stolzenau um diese überwiegend ackerbaulich zu nutzen. In den Wäldern wurde Laubheu entnommen und an das Vieh verfüttert.

Bis heute sind die Zeugnisse der mittelneolithischen Kulturen (ca. 5.000 bis 4.500 v. Chr.) vielerorts nachzuweisen, so auch an der Mittelweser bei Stolzenau. Aus dieser Zeit haben sich im Wesentlichen Feuersteinwerkzeuge wie Kratzer erhalten, vor allem aber die bei der Herstellung der Werkzeuge reichlich anfallenden Flintabschläge, während Keramik vergleichsweise selten gefunden wird. Auffällig ist die Häufung der Funde entlang der Wasserläufe. Das trifft sowohl für die hochwasserfreie Niederterrasse der Aue als auch für die Weser zu. Gegen 3.000 v. Chr. ist eine erste Besiedlung des Stolzenauer Raumes anzunehmen. Mit zwei deutlichen Schwerpunkten auf der Stolzenauer Terrasse und im Raum Estorf weisen zahlreiche Artefakte auf die älteste Besiedlung des Wesertales hin (CASPERS 1993).

Bronzezeit (ca. 2.200 bis 700 v. Chr.)

Nach einer kurzen Siedlungsdepression zeichnet sich die Bronzezeit im Pollendiagramm Schönebusch gegen 1.700 v. Chr. mit einer erneuten Siedlungsbelebung ab. Neben höheren Werten einzelner Pollentypen, die eine gesteigerte Siedlungstätigkeit anzeigen, können auch unterschiedliche Wirtschaftstätigkeiten abgelesen werden. Die Pollen zeigen eine hohe Zahl an Pflanzen, die brachliegende Flächen besiedeln sowie Elemente der nassen Wiesen und Weiden. Des Weiteren wurden Waldflächen gerodet um Äcker mit Getreide anzulegen. Außerdem konnten Pollenfunde von trittresistenten Arten der Ruderalpflanzen festgestellt werden sowie auch Arten, die auf eine extensive Bewirtschaftung von Flächen hinweisen.

Bronzezeitliche Siedlungen sind in den Talauen selbst bislang nicht belegt – besiedelt wurden die hochwassersicheren Niederterrassen und die Auenbereiche bewirtschaftet. Da Bronzewerkzeuge für den Großteil der Bevölkerung zu kostspielig waren, wurden Flintwerkzeuge bis in die Bronzezeit hinein verwendet. Aufgrund dessen lassen sich die Feuersteinartefakte weder dem Neolithikum noch der Bronzezeit eindeutig zugeordnen. Zeugnisse der ca. 2,5 km nördlich von Schönebusch gelegenen Grabhügelgruppe weisen auf eine Besiedelung des Gebietes in der Bronzezeit hin (CASPERS 1993).

Im Jahr 2008 wurde zwischen Stolzenau und Müsleringen das Erdwerk von Müsleringen entdeckt, welches auf eine frühe Besiedelung der Region während der Steinzeit hinweist.

Eisenzeit (ca. 700 v. Chr. bis 375 n. Chr.)

Über die eisenzeitlichen Pollenspektren kann eine zunehmende Ausweitung der bewirtschafteten Flächen entlang der Mittelweser belegt werden. Auffällig ist hierbei weiterhin eine Häufung der archäologischen Funde in den wesernahen Bereichen der Niederterrassen, wodurch eine weiterhin unveränderte auenorientierte Siedlungsweise der eisenzeitlichen Menschen bezeugt werden kann. Funde sind nun jedoch wesentlich ausgedehnter und es können öfter Spuren eisenzeitlicher Häuser nachgewiesen werden. Über die Urnenbestattungen, die insbesondere Ende der Bronzezeit und der vorrömischen Eisenzeit durchgeführt wurden, kann eine deutlich höhere Bevölkerungsdichte belegt werden als in den vorangegangenen Epochen. Mehrere hunderte Urnen bei Leese sind hierfür Zeugnis (CASPER 1993).

Im Gegensatz zur ersten Hälfte der Eisenzeit (etwa 700 bis 400 v. Chr.), die sehr regen- und wasserreich war, entspannte sich die klimatische Situation in der zweiten Hälfte der frühen Eisenzeit. Bei Ausgrabungen im Bereich Wellie, ca. 3 km nördlich der aktuell geplanten Abbauerweiterung, konnte aufgrund der geologischen Kartierung und der archäologischen sowie pollenanalytischen Untersuchungen eine Besiedelung etwa 200 bis 1 v. Chr. an diesem Standort nachgewiesen werden (STRAUTZ 1959). Die freigelegte Fundschicht von 8 - 15 cm Mächtigkeit lag etwa 50 cm unter der Rasenoberfläche und bestand aus einer Schicht von Auelehm mit Holzkohle, Hüttenlehm, Rautopfscherben, Feuersteinabschlägen und Steinen in unregelmäßiger Verteilung über die gesamte Fläche. Bei der aufgefundenen frühen eisenzeitlichen Siedlung handelt es sich nach STRAUTZ (1959) um die Reste einer Hausstelle. Weiterhin wurde dickwandiges Gebrauchsgeschirr sowie bessere Tonware gefunden. Des Weiteren konnte hier ein gesicherter Nachweis erbracht werden, dass Feuerstein als Werkzeug in der frühen Eisenzeit weiterhin verwendet wurde.

Zwischen Stolzenau und Leese ist aus der Weseraue ein weiterer Siedlungsfund bekannt. Im Rahmen eines Kiesabbaus wurden zwei aus der vorrömischen Eisenzeit datierte Siedlungsgruben freigelegt. Laut CASPER (1993) werden diese Siedlungen nicht als Dauer-siedlungen angesehen, da bei der Grabung keine Pfostenlöcher, die auf einer festen Behausung hingedeutet hätten, festgestellt werden konnten. Wahrscheinlicher ist hier, dass ein saisonal bewohnter Handelsplatz errichtet wurde. Nach CASPER (1993) ist eine Besiedelung in der Weseraue unwahrscheinlich, da diese regelmäßig überflutet worden ist. Zahlreiche pollenanalytische Einzeldatierungen im Auelehm weisen auf eine andauernde Überschwemmung der Aue hin.

Der Übergang zur Völkerwanderungszeit ist durch den Rückgang aller siedlungsanzeigenden Pflanzen gekennzeichnet. Als Grund nennt CASPER (1993) den Rückgang der Hochwassertätigkeit und die sich einstellende Schließung der Vegetationsdecke mit Wiederbewaldung der Auenbereiche.

Völkerwanderungszeit (ca. 375 bis 500 n. Chr.)

Zeugnisse der völkerwanderungszeitlichen Besiedelung finden sich auf den westlichen Niederungsterrassen sowie auch in den östlich der Weser gelegenen Gebieten. Der gemischt belegte Friedhof von Liebenau – mit mehr als 600 erfassten Gräbern – erlangte eine überregionale Bedeutung für die Siedlungsforschung, da hier eine Siedlungskontinuität für die Zeit von ca. 300 bis 850 n. Chr. dokumentiert werden konnte (CASPER 1993).

Mittelalter (ca. 500 bis 1400 n. Chr.)

Mit Beginn des Mittelalters zeichnet sich eine Siedlungsbelebung ab. Im Liebenauer Raum ist die Siedlungskontinuität durch Brandgräber bereits seit 300 n. Chr. belegt. Eine hohe Besiedlungsdichte kann hier aufgrund der nachgewiesenen sprunghaft angestiegenen

Bestattungen um 600 n. Chr. nachgewiesen werden. Um 800 n. Chr. zeichnet sich der endgültige Anstieg der Siedlungsaktivitäten ab. Dies zeichnet sich insbesondere in den Pollenanalysen ab. Waldfreie Flächen dehnten sich schnell aus und nahmen eisenzeitliche Ausmaße an (CASPER 1993).

Im Jahr 1148 wurde das Benediktiner-Kloster Schinna durch Graf Wilbrand von Hallermund gestiftet. Die Grafen von Hoya errichteten im Jahr 1346 die Burg Stolzenau in der Nähe einer Siedlung, aus der sich der Ort Stolzenau entwickelte. Die erste urkundliche Erwähnung von Stolzenau stammt vom 23. Februar 1370.

Neuzeit (Beginn des 16. Jahrhunderts)

Während des 30-jährigen Krieges (1618 bis 1648) wurden die bewirtschafteten Flächen in den Grünland- und Ackerbereichen der Aue und auch auf der Niederterrasse aufgegeben und Wälder konnten sich erneut in den Auenbereichen ausbreiten. Die zurückgehende Bewirtschaftung von höher liegenden Flächen reichte jedoch nicht aus um Laubgehölzen eine Ausbreitung zu ermöglichen – durch unregelmäßigen Holzabtrieb und Brände während der Kriegsjahre wurden viele Waldbestände stark geschädigt.

Nach dem 30-jährigen Krieg steigen nahezu alle Kultur- und kulturbegleitenden Arten an, wodurch die starke Siedlungsentwicklung im Mittelweserraum belegt werden kann (CASPER 1993).

3.2 Entwicklung der Landschaft

Eisenzeit

Während der Eisenzeit wurden Bereiche der Auenwälder und auch der trockenen Eichenmischwälder auf den Niederterrassen gerodet, wodurch erstmalig weitestgehend waldfreien Streifen entlang der Weseraue entstanden. Es ist davon auszugehen, dass die Waldrodung in flussferneren Regionen geringer und eher inselartig gewesen sein dürfte.

Mit dem Rückgang des Erlenbestandes steigen die Siedlungsanzeiger und weiterer krautiger Pflanzen, die die Entwicklung des anthropo-zoogenen Einflusses auf die Auenwälder deutlich anzeigen. Sie sind ein Indiz für vorhandene Wiesen und Weiden im Überflutungsbereich der Weser – einer beginnenden Grünlandweidewirtschaft. Die damalige Grünlandbewirtschaftung unterscheidet sich von der heutigen. Bis in die Neuzeit hinein weidete das Vieh in nicht umzäunten Flächen.

Die sich öffnende Landschaft der trockeneren Bereiche zeichnet sich in den Pollenanalysen durch einen Höhepunkt von Heidekrautgewächsen und Birken sowie vereinzelt auch nachgewiesene Wachholder Pollenkörner ab. Da der anthropo-zoogene Druck im Vergleich zum Spätmittelalter oder der Neuzeit noch vergleichsweise noch sehr gering war, waren Halbtrocken- und Sandtrockenrasen noch nicht großflächig ausgeprägt (CASPER 1993).

Völkerwanderungszeit

Der wiedervorrückende Wald schloss sich zunehmend und drang in die aufgelassenen Flächen vor. Mit der Wiederbewaldung der Talauen wurden die feuchtigkeitsliebenden Hochstaudenfluren und Grünlandgesellschaften zurückgedrängt (CASPER 1993).

Mittelalter

An dem steigenden Anteil von Kräutern im Verhältnis zu Bäumen ist zu erkennen, dass eine zunehmend waldfreie Landschaft vorhanden war. Die Rodungen in den Auen wurden gemäß CASPER (1993) durch die Klostergründungen von Schinna aus dem Jahre 1148 und von Loccum aus dem Jahr 1163 gefördert. Der Ackerbau auf den Überflutungsbereichen der Weser wurde stets durch einen Ackerbau auf höherliegenden und nährstoffärmeren pleistozänen Böden der Niederterrasse ergänzt.

Im Hochmittelalter ist gemäß CASPERS (1993) von einem Mosaik von Hochstaudenfluren, Röhrichten, Wiesen, Weiden und Äckern, wahrscheinlich zunächst auch noch kleinflächig erhaltenen Waldresten in der Weseraue auszugehen – ähnlich wie es z. T. auch in der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1771 noch erkennbar ist.

Die Flussniederung bei Estorf war von Wiesen und Weiden eingenommen und um das Vieh von den Äckern fernzuhalten oder auch um das Hochwasser auf der Fläche zu mindern, wurden Hecken um die Wiesen- und Weideflächen angepflanzt.

Im Mittelalter kann an der Mittelweser eine einsetzende Verflachung des Flusses anhand von Paläorinnen (flacher und breiter werdende, sich gelegentlich sogar verzweigende, inselbildende Flussläufe) nachgewiesen werden. Bei Stolzenau sind für das 14. Jahrhundert mehrere Paläorinnen bekannt (CASPERS 1993).

Neuzeit

Mit dem 30-jährigen Krieg und der steigenden Siedlungstätigkeit kam es zu einer fast vollständigen Entwaldung des nordwestdeutschen Raumes. Wenige noch erhaltene Wälder befanden sich meist in herrschaftlichem Besitz. In der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1771 wird ein solches Waldgebiet zwischen Estorf und Nienburg mit dem Namen „Herrschaftliche Holtz“ ausgewiesen, welches dem Grafen von Hoya gehörte.

In Pollenanalysen können hohe Getreide-Werte nachgewiesen werden, die eine extreme anthro-po-zoogene Überformung der Landschaft annehmen lassen. Großflächige Heidelandschaften spiegeln sich in sehr hohen Prozentsätzen von Süßgräser- und Heide-Pollen wider. Gravierenden Veränderungen unterliegen auch die Auenbereiche der Weser durch den Gehölzrückgang. Grünlandgesellschaften dehnen sich zunehmend aus und drängen Hochstaudenflure zurück.

3.3 Verkehr, Wasserwirtschaft und Technische Anlagen

Die Weser stellt seit Beginn der Besiedelung einen bedeutsamen Verkehrsweg für den Gütertransport sowie ein landschaftsverbindendes Element dar, das von Verkehrswegen (vor allem zwischen Leese/Stolzenau und Landesbergen/Schinna) durchzogen war. Die erste hölzerne Brücke gab es 1582 bei Stolzenau, die jedoch durch ein Hochwasser zerstört wurde. Weitere dort errichtete Brücken wurden ebenfalls durch Hochwasser zerstört. Ab 1760 wurde eine Fährverbindung eingerichtet, die 1896 jedoch wieder eingestellt und eine stählerne Brücke errichtet wurde. Die mit „Stolzenauer Steinweg“ benannte Straße wurde als eine der ersten Straßen aufgrund der schlechten Wegeverhältnisse im Wesertal befestigt (GEMEINDE LEESE 1983).

Die Weser hat einen entscheidenden Einfluss auf die wasserwirtschaftliche Situation im Untersuchungs- und Planungsraum und somit auch auf den gesamten Wasserhaushalt, da diese mit ihren Wasserständen die Wasserverhältnisse im Talraum beeinflusst. In Landsbergen beeinflusst die Staustufe den Wasserstand aufwärts der Weser.

Östlich des Untersuchungsgebietes - auf der gegenüberliegenden Weserseite - befindet sich heute das Gaskraftwerk Robert Frank.

4.0 AUSWERTUNG HISTORISCHER KARTENWERKE

4.1 Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts

Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts zeigt die „topografische Landesvermessung des Kurfürstentums Hannover“, aufgenommen durch Offiziere des Hannoverschen Ingenieurkorps 1764 bis 1786 im Maßstab 1 : 21.333 $\frac{1}{3}$. Dokumentiert

wird die Landschaft am Ende der sog. Heidbauernzeit (BAUER 1993). Für den vorliegenden archäologischen Fachbeitrag wird das Blatt 52 – Bereich Stolzenau – aus dem Jahr 1771 betrachtet (vgl. Abbildung 2), in dessen Bereich sich das Untersuchungsgebiet befindet.

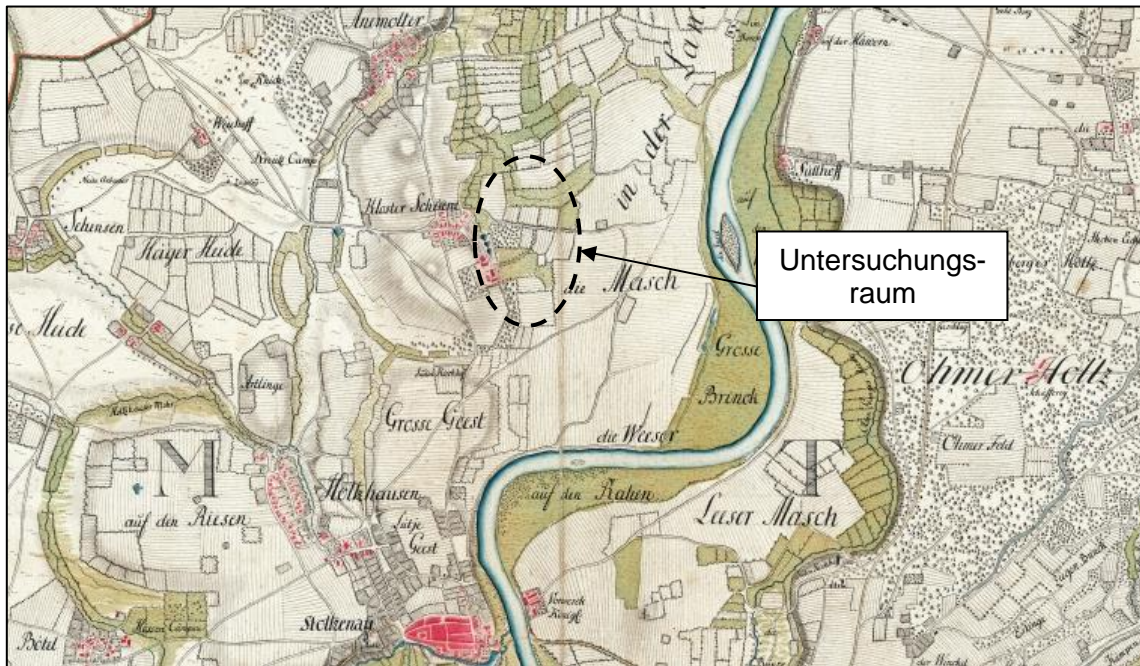


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Kurhannoverschen Landesaufnahme 18. Jhd (Messtischblatt 52 Stolzenau).

Im 18. Jhd. existierte bereits die Klosteranlage Schinna mit angrenzenden Wiesen- und Ackerflächen, die mit „in der Landesberger Masch“ bezeichnet wurden. Sie sind durch Hecken in Parzellen unterteilt. Der Schinnaer Graben verlief, wie noch heute, unmittelbar östlich der Kloster- und Domänenanlage, dieser wies damals jedoch noch einen mäandrierförmigen Verlauf auf.

Im Bereich der geplanten Erweiterung des Abbaugewässers befanden sich damals wie heute Wiesen- und Ackerflächen sowie Niederholz (Buschgebiete). Eine Wegeverbindung von der Klosteranlage, welche heute Teil des Weserradweges ist, bestand bereits. Ebenso war eine Wegeverbindung, die heutigen ehemaligen Panzertrasse nördlich angrenzend an die geplante Abbauerweiterung, bereits vorhanden.

4.2 Preußische Landesaufnahme von 1897

In der preußischen Landesaufnahme von 1897 – herausgegeben 1899 (Messtischblatt Stolzenau 3420, vgl. Abbildung 3) – sind im Vergleich zur kurhannoverschen Landesaufnahme Veränderungen im Vorhabensgebiet zu verzeichnen.

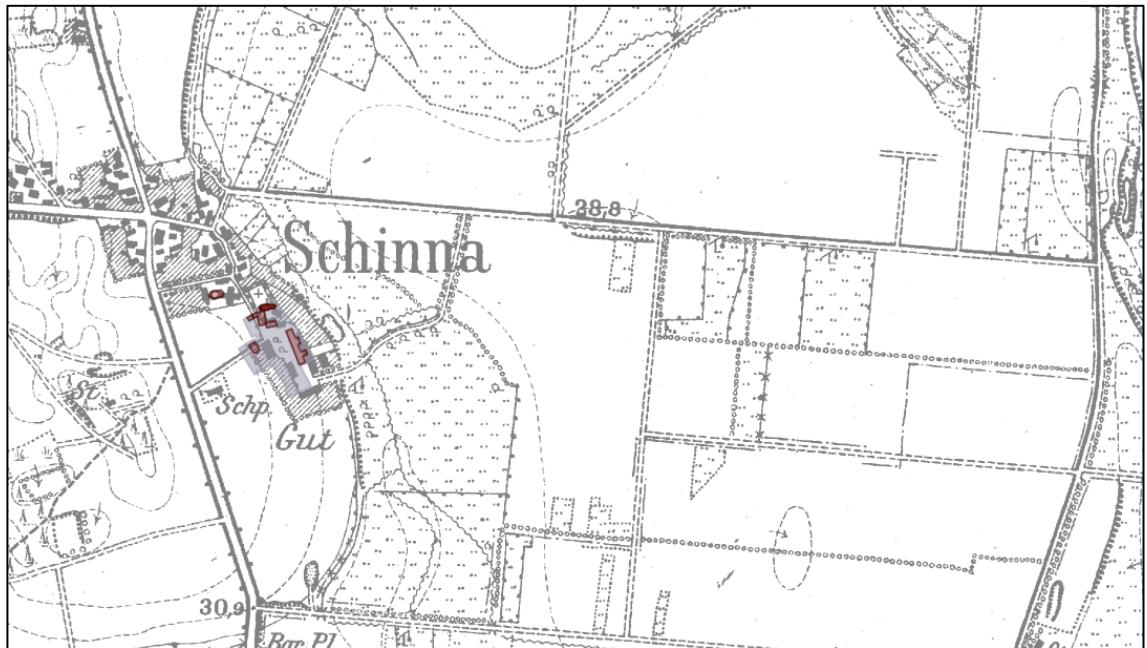


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Preußischen Landesaufnahme 1897 mit überlagernder Darstellung der Kloster- und Domänenanlage Schinna (DENKMALATLAS NIEDERSACHSEN 2020).

In der preußischen Landesaufnahme wird Schinna als Ortschaft dargestellt. Die Klosteranlage selbst wird durch eine Mauer zum südlich dargestellten Gut (Domäne Schinna) abgegrenzt. Die Kloster- und Domänenanlage ist von Obst- und Gemüsegärten umgeben.

Ackerflächen wurden in Teilen zurückgenommen und Grünflächen / trockene Wiese vergrößert. Niederholz (Buschgebiete) sind weiterhin in Teilen vorhanden, wurden jedoch in Grünlandflächen / trockene Wiese umgewandelt. Die Parzellen sind weiterhin durch Hecken abgegrenzt.

Die Wegeverbindung vom Gut Schinna zu dem nördlich gelegenen Weg besteht weiterhin. Im Vergleich zur kurhannoverschen Landesaufnahme wurden die Wegeverbindungen ausgeweitet. Der Schinnaer Graben weist keinen mäandrierenden Verlauf im Bereich von Schinna mehr auf.

5.0 AUSGEWIESENE BAUDENKMALE

Westlich des Antragsgebiets angrenzend befindet sich die (ehem.) Kloster- und Domänenanlage Schinna als ausgewiesenes Baudenkmal (DENKMALATLAS NIEDERSACHSEN 2020). Hierbei handelt es sich um mehrere Einzeldenkmale gem. § 3 (2) NDSchG, die gemeinsam mit weiteren Gebäuden der Kloster- und Domänenanlage eine Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 (3) NDSchG bilden, die erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Somit fallen auch Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung als Teil eines Baudenkmal unter den Umgebungsschutz des Baudenkmal (vgl. Abbildung 4).

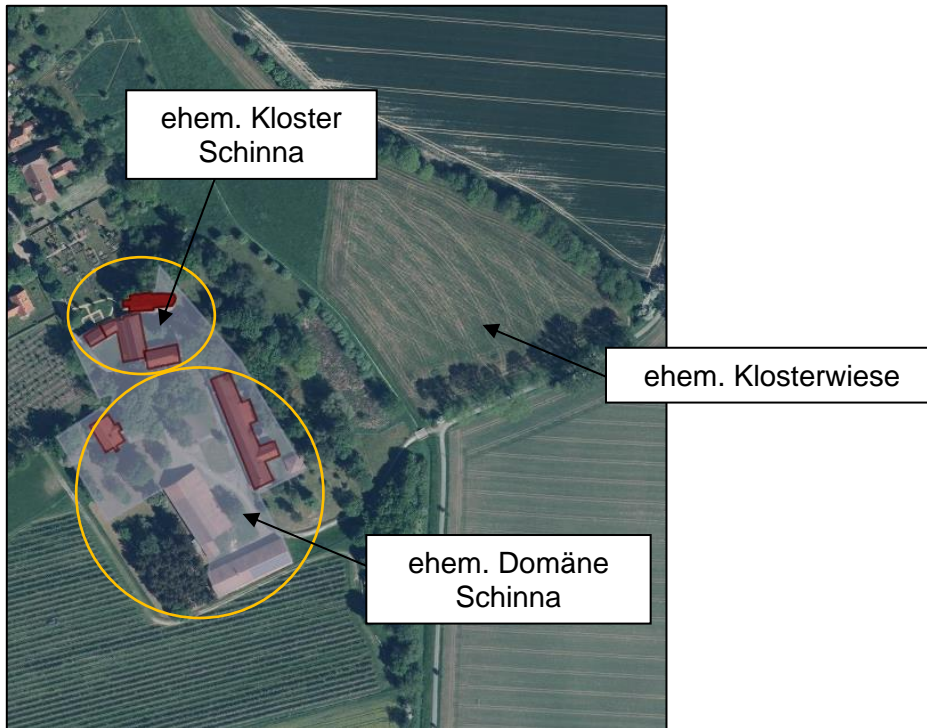


Abbildung 4: Luftbild der Kloster- und Domänenanlage Schinna (DENKMALATLAS NIEDERSACHSEN 2020).

Im Jahr 1148 wurde das Benediktiner-Kloster Schinna durch Graf Wilbrand von Hallermund, dem Gründer des Klosters Loccum, gestiftet. Noch im selben Jahr bestätigte Bischof Heinrich von Minden das Kloster und ernannte einen aus St. Michael in Hildesheim stammenden Mönch zum ersten Abt. Die Weihe erfolgte im Jahr 1153. Es wird davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt die wesentlichen Gebäude für eine klösterliche Nutzung bestanden haben. Im Jahr 1466 schloss sich das Kloster der Bursfelder Kongregation an. Ab dem Jahr 1518 betrieb der Graf Erich von Hoya die Auflösung des Klosters voran – es wurde u. a. ein Verbot der Aufnahme von Novizen erlassen. 10 Jahre später musste das Kloster unter dem massiven Druck der Grafen von Hoya auf die Verfügung über seine Güter verzichten und nahm fortan keine Novizen mehr auf.

In 1538 ließ der Graf Erich von Hoya die alte Klosterkirche abbrechen, um mit den Steinen sein Schloss in Stolzenau zu vergrößern. Als Sühne ließ er jedoch 1539/40 eine Fachwerkkirche errichten, in der die Gemeinde über 300 Jahre den Gottesdienst feierte. Nach dem Tod des letzten Abtes wurden die Ländereien des Klosters von verschiedenen Pächtern bewirtschaftet (Stiftung Kloster Schinna o.J.A).

Die 1539/40 errichtete ehemalige Klosterkirche – ein schlichter Fachwerkbau mit Ziegelausmauerung und hohem Satteldach – ist als Einzeldenkmal gem. § 3 (2) NDSchG in das Denkmalverzeichnis (Obj.-Nr. 31) aufgenommen worden. Weitere Einzeldenkmale des Kloster Schinnas sind das Abthaus als Wohnhaus (Int. Nr. 8) sowie die Weizenscheune (Int. Nr. 14) und Gerstenscheune (Int. Nr. 13) als Konventgebäude (DENKMALATLAS NIEDERSACHSEN 2020).

Aus dem ehemaligen Klostergut wurde im Jahr 1876 eine separate staatliche Domäne Schinna gebildet, anschließend verpachtet und ein neues Pächterwohnhaus errichtet (STIFTUNG KLOSTER SCHINNA o.J. A).

Als Einzeldenkmale der Domäne Schinna werden das Pächterwohnhaus (Int. Nr. 1) und das Vorwerksgebäude (Geb. Nr. 7) als Wohn- und Wirtschaftsgebäude geführt (DENKMALATLAS NIEDERSACHSEN 2020).

Im Jahr 2005 veräußerte das Land Niedersachsen die Ländereien der Domänenanlage Schinna und beendete damit die jahrhundertelange landwirtschaftliche Nachnutzung des ehemaligen Benediktinerklosters (KOMMUNALARCHÄOLOGIE SCHAUMBURGER LANDSCHAFT 2012).

Im Jahr 2007 wurde die Stiftung Kloster Schinna durch die Gemeinde Stolzenau und den Landkreis Nienburg/Weser als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stolzenau errichtet. Zweck der Stiftung Kloster Schinna ist der Erhalt und die Entwicklung der historischen Klosteranlage in Schinna, unter Einschluss der Domäne sowie deren bauliche Entwicklung und Gestaltung für historische, kulturhistorische, kulturelle, touristische, heimatkundliche, bildende, erzieherische und sonstige Nutzungen und Veranstaltungen im öffentlichen Interesse (STIFTUNG KLOSTER SCHINNA o.J.B).

6.0 ARCHÄOLOGISCHES POTENZIAL DES GEBIETES

6.1 Archäologisch bedeutsame Bereiche

Gemäß der Textkarte 10 (Archäologie) des Landschaftsrahmenplanes Landkreises Nienburg/Weser (2020) sind im Vorhabenbereich keine archäologisch und geowissenschaftlich bedeutsamen Bereiche dargestellt (vgl. Abbildung 5).

Westlich von Schinna und Stolzenau ist ein archäologisch wertvoller Bereich mit sieben Grabhügeln dargestellt.

Ebenfalls im Westen von Schinna und Stolzenau werden, als geowissenschaftlich bedeutsame Bereiche, Flussschlingen aus der Weichsel-Kaltzeit dargestellt. Diese Abfolge ehemaliger Flussschlingen auf der sog. "Stolzenauer Terrasse" (Grenzbereich Niederterrasse/Talau) stammt aus dem späten Abschnitt der Weichsel-Kaltzeit (letzte Kaltzeit des Eiszeitalters), als sich die Weser vom vagabundierenden zu einem mäandrierenden Flusssystem veränderte. Diese Situation ist einzigartig an der Weser (vgl. Anlage 3 des LRP LK Nienburg/Weser 2020).

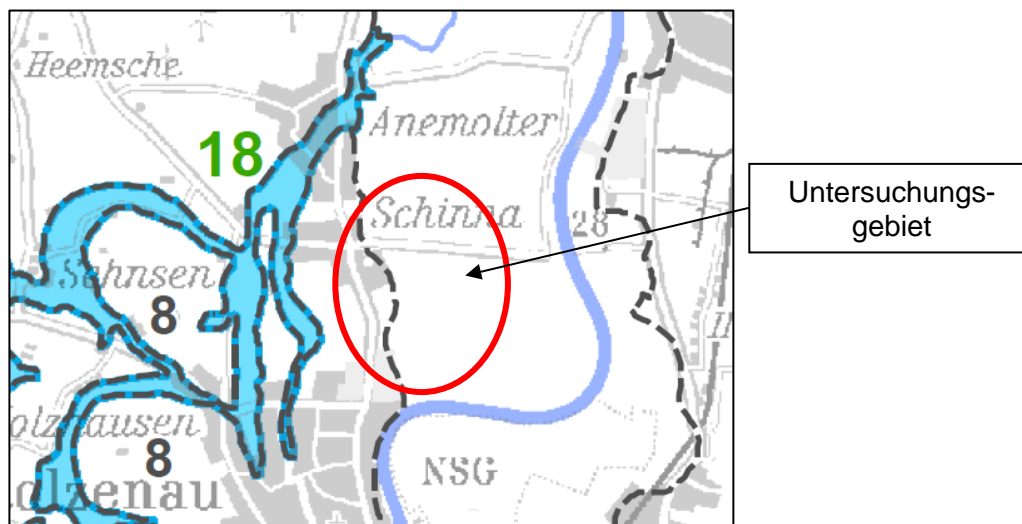


Abbildung 5: Archäologisch und geowissenschaftlich bedeutsame Bereiche – Auszug aus Textkarte 10 (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg – Stand: 2020).

6.2 Bekannte archäologische Fundstellen

Innerhalb der geplanten nordwestlichen Erweiterung befinden sich laut der Datenbank (ADABweb) keine bekannten Fundstellen. Im Bereich des Kieswerks selbst sind ebenfalls keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Umfeld der geplanten nordwestlichen Abbauerweiterung befinden sich bekannte Fundstellen. Eine Übersicht der Fundstellen wurde durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung gestellt (vgl. Abbildung 6).

Das nordwestliche Erweiterungsgebiet grenzt an das ehem. Kloster Schinna an (FStNr. 2). Ein Bereich mit bronzezeitlichen Hortfunden (FStNr. 22 und 23) sowie mehrperiodige Siedlungsplätze (FStNr. 9) befinden sich westlich des genehmigten Kiesabbaus.

Im Bereich der bestehenden Abbaustätte befinden sich zwei archäologische Fundstellen (FStNr. 38 und FStNr. 49). Bei diesen Fundstellen handelt es sich um einen Fund eines nahezu vollständigen, durchlochten Steingeräts, einer Randscherbe eines flaschenartigen Gefäßes mit Henkelansatz, einem größtenteils erhaltenen menschlichen Schädels und Oberschenkels sowie 85 Tierknochen, darunter elf Reste von eiszeitlichen Großsäugern, u. a. vom Mammut. Das Steingerät ist den donauländischen Äxten zuzuweisen und als Import aus dem mitteleuropäischen Mittelneolithikum anzusehen; das Tongefäßfragment gehört wohl ins Jungneolithikum – die Funde stammen demnach aus der Jungsteinzeit und unbestimmter Zeitstellung (FStNr. 38). Zu dem weiteren verzeichneten Altfund (FStNr. 49), liegen laut den Unterlagen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege keine weiteren Informationen vor.

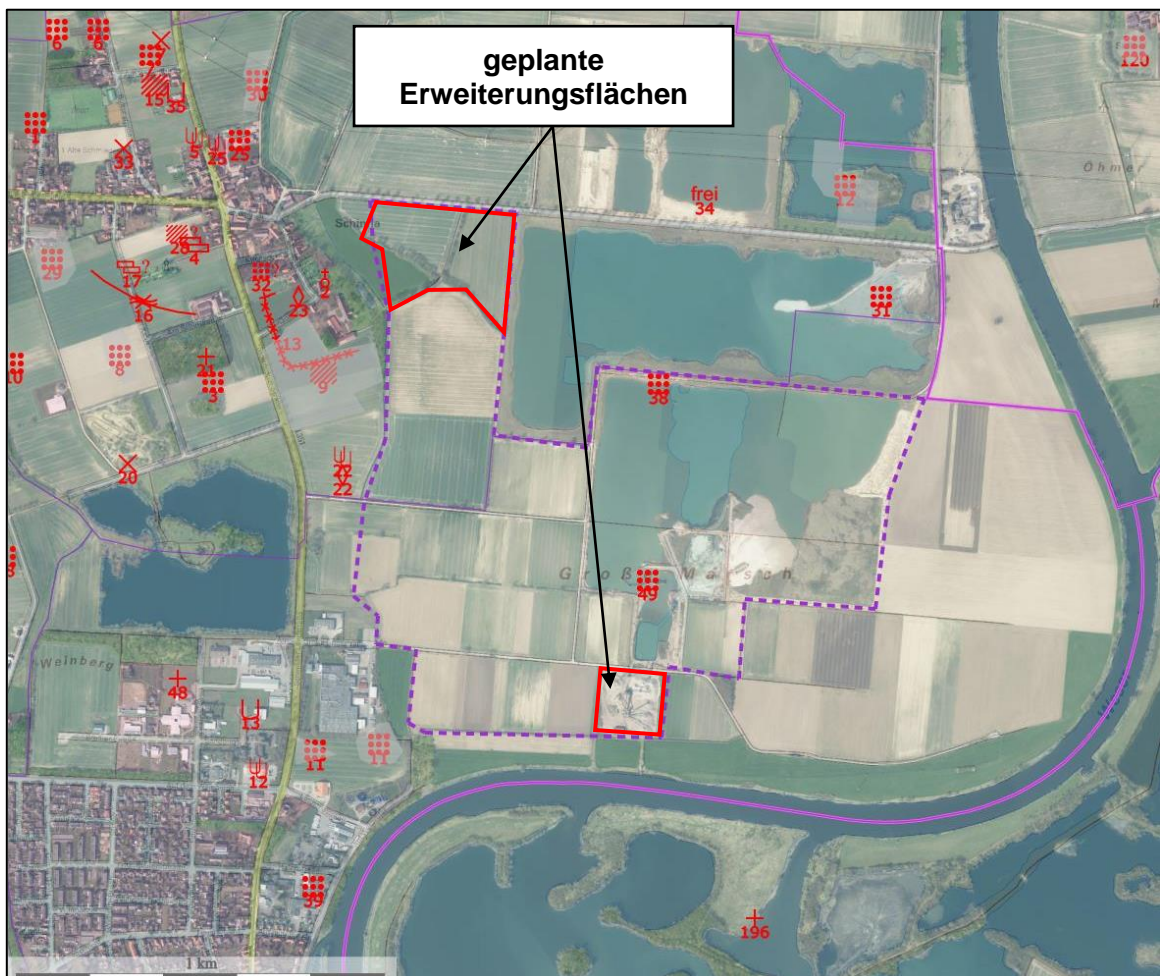


Abbildung 6: Bekannte archäologische Fundstellen im Bereich des Kiesabbaus Stolzenau (Auszug aus ADABweb).

6.3 Archäologische Befunderwartungen

Aufgrund der aufgeführten, bereits dokumentierten Fundstellen innerhalb des bestehenden Bodenabbaus Stolzenau und den in Abbildung 6 im weiteren Umfeld des Abbaugewässers und Stolzenau dargestellten Fundstellen ist mit einem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet zu rechnen.

Aus fast allen Abbaubereichen entlang der Weser liegen teils zahlreiche und teils hochwertige Funde von den Eiszeiten bis in die Neuzeit vor. Als Verlustfunde, Schadensfälle, Opferungen oder durch die Abtragung von Fundstellen durch die Weser bei der Verlagerung ihres Bettes ins Wasser gelangt, sind diese Funde nach einem gewissen Transport in Ablagerungen des Flusses eingebettet worden. Durch den Kies- und Sandabbau werden die Funde oft aus größerer Tiefe zutage gefördert und u. a. im Überkorn abgesammelt. Neben altsteinzeitlichen Steingerätschaften, Geweihhäxte, Steinbeile, Keramikgefäße, Bronzeschwerter, -gefäße und -beile, einer Vielzahl an Tierknochen – die meist aus der Eiszeit stammen – sind auch menschliche Knochen bis hin zu ganzen Schiffen mit Ladung bekannt geworden.

Die Weserniederung wurde vor allem für die Wasserversorgung, Viehwirtschaft sowie Handel und Verkehr (Weser als Wasserstraße) genutzt. Aus den Abträgen unterhalb des Grundwasserspiegels der geplanten Abbauerweiterungen sind Zufallsfunde aus der Eiszeit (z. B. paläontologische Funde, Steinartefakte) bis in die Neuzeit (z. B. Schifffahrt) aus den tieferen Ablagerungen zu rechnen.

7.0 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

7.1 Maßnahmen zum Schutz von Baudenkmalen

Die Bodenabbauerweiterung findet innerhalb des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung – Kies und Kiessand – statt, sodass die ehemals zum Kloster Schinna gehörenden Klosterwiesen in ihrem Bestand erhalten bleiben.

In Abstimmung mit dem Landkreis Nienburg/Weser werden zur Wahrung des Ensemble-schutzes der ehemaligen Kloster- und Domänenanlage Schinna, die bisherigen terrestrischen Bereiche (Klosterwiese) und die entsprechenden Gehölzstrukturen nach dem Abbau von Kies und Sanden an gleicher Stelle wieder angelegt.

7.2 Maßnahmen zum Schutz von Bodendenkmalen

Seit 1992 fordert der Artikel 6 der „Charta von La Valletta“ (Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes – La Valetta – vom 16.01.1992) das Verursacherprinzip in der archäologischen Denkmalpflege. Im Jahr 2003 stimmte der Bundestag nach Zustimmung des Bundesrates mit Bundesgesetz vom 9. Oktober 2002 gem. Art. 59 Abs.2 Satz 1 GG einer revidierten Fassung der Charta von La Valletta zu, wodurch diese am 23.07.2003 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt wurde.

Durch die Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2011 wurde u.a. das Verursacherprinzip in den Gesetzestext aufgenommen. Erdarbeiten sind gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG genehmigungspflichtig und dem Träger des Vorhabens wird die Genehmigung hierzu nur unter Auflagen erteilt.

Maßnahmen vor Abbaubeginn

1. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde

des Landkreises Nienburg/Weser sowie an die zuständige Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft zu richten.

2. In den Abbaubereichen sind Feldbegehungen unter angemessenen Bedingungen durchzuführen, die eine Begutachtung erlauben und einen besonderen Fokus auf Fundstellen der Römischen Kaiserzeit und des Mittelalters (inkl. Einsatz des Metall-detektors) legen müssen. Alle archäologischen Fundstellen sind im Weiteren im Vorfeld des Bodenabbaus fachgerecht auszugraben.

Maßnahmen während des Bodenabbaus

1. Innerhalb der Antragsfläche ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Um die Beobachtung des Bodenabbaus zu gewährleisten, ist den Beschäftigten der zuständigen Bodendenkmalpflegebehörde sowie dem Kommunalarchäologen Schaumburger Landschaft jederzeit Zutritt zum Abbaugelände zu gewähren.
2. Durch Erdarbeiten angeschnittene Funde und Befunde, auch aus tieferliegenden Schichten, wie etwa Knochen, Stein-, Metall- oder Keramikartefakte, sind der Kommunalarchäologie sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu melden und ggf. im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung fachgerecht durch eine vom Verursacher zu beauftragende Grabungsfirma zu untersuchen.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Es gilt das Verursacherprinzip gemäß § 6 (3) NDSchG, d. h., die durch die archäologischen Untersuchungen entstehenden Mehrkosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

8.0 ZUSAMMENFASSUNG

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH betreibt einen Bodenabbau im Nassabbauverfahren an ihrem Standort in Stolzenau und möchte die bestehenden Abbauflächen in nordwestlicher Richtung erweitern und den aktuell vorhandenen Bereich des Kieswerks auskieseln.

Im Rahmen der Antragskonferenz am 28.03.2019 und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Nieders. Landesamtes für Denkmalpflege vom 06.03.2019 wurde vorgebracht, dass innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen mit archäologischen Bodenfunden (gem. § 3 (4) NDSchG) zu rechnen sei.

Im vorliegenden denkmalpflegerischen und archäologischen Fachbeitrag werden entsprechende Recherchen und Untersuchungsergebnisse dargestellt, die diesen Hinweisen Rechnung tragen.

Die Ergebnisse zeigen, dass eine erste Besiedelung des Raumes Stolzenau gegen 3.000 v. Chr. anzunehmen ist. Durch die Siedler wurden vorwiegend die hochwassersicheren Niederterrassen der Auen bewirtschaftet. Ab der zweiten Hälfte der frühen Eisenzeit ist eine dauerhafte Besiedelung in den Flussauen über Artefakte und Pollenanalysen belegt.

In der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1771 sowie der preußischen Landesaufnahme von 1897 sind innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche selbst keine Siedlungen oder sonstige relevanten archäologischen Darstellungen enthalten. Es befanden sich dort die Acker- und Grünlandflächen der mittelalterlichen Klosteranlage Schinna sowie der späteren Domänenanlage Schinna. Innerhalb der Erweiterungsfläche sind gemäß der Datenbank „ADABweb“ keine archäologischen Fundstellen verzeichnet bzw. bekannt.

Aufgrund der aufgeführten, bereits dokumentierten Fundstellen innerhalb des bestehenden Bodenabbaus Stolzenau und im weiteren Umfeld des Abbaugewässers können weitere Fundstellen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen werden zum Schutz von Bodendenkmalen Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Landkreis Nienburg/Weser festgelegt (vgl. Kap. 7).

Mehrere Gebäude der Kloster- und Domänenanlage Schinna stehen als Einzeldenkmale gem. § 3 (2) NDSchG unter Denkmalschutz, die gemeinsam mit weiteren Gebäuden der Kloster- und Domänenanlage eine Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 (3) NDSchG bilden. Hierunter fällt auch die Umgebung des Baudenkmals – hier die ehemaligen Klosterwiesen. In Abstimmung mit dem Landkreis Nienburg/Weser werden zur Wahrung des Ensembleschutzes der ehemaligen Kloster- und Domänenanlage Schinna, die bisherigen terrestrischen Bereiche und die entsprechenden Gehölzstrukturen nach dem Abbau von Kies und Sanden an gleicher Stelle wieder angelegt (vgl. Kap. 7).

Bei der geplanten Nordwesterweiterung des Kies- und Sandabbaus handelt es sich um einen befristeten Zeitraum von rund drei bis vier Jahren. Insgesamt rückt der Bodenabbau nicht näher als 110 m an die denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen Kloster- und Domänenanlage Schinna heran. Der rund acht Meter hohe, auf dem Wasser schwimmende Bagger, befindet sich jeweils in einem abzubauenen Abschnitt auf dem Gewässer. Weitere technische Bauwerke wie z. B. hohe vertikale Strukturen oder turmartige Anlagen werden nicht errichtet. Gemäß dem Schallgutachten (vgl. ANLAGE 7) kommt bei Einhaltung des 14-Stunden-Betriebs von 06:00 – 20:00 Uhr innerhalb der Betriebsbeschränkungszone im Westen der geplanten Erweiterung zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Diese werden um bis zu 6 dB bzw. 10 dB unterschritten. Aufgrund der Entfernung des Bodenabbaus zu den Gebäuden der ehem. Kloster- und Domänenanlage Schinna sind vom Bodenabbau ausgehende Erschütterungen nicht zu erwarten.

Durch die Erweiterung des Kies- und Sandabbaus werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine Wasserfläche umgewandelt. Schon während der einzelnen Abbauphasen wird eine naturnahe und landschaftsgerechte Einbindung des Abbaugewässers in die Landschaft erfolgen. Mittels anfallendem Abraummateriale werden die terrestrischen Bereiche sowie Uferzonen hergestellt, sodass sich diese bereits naturnah entwickeln können. Die Bereiche der ehemaligen Klosterwiesen werden mittels einer flachen Landzunge nahezu entsprechend dem aktuellen IST-Zustand wiederhergestellt und mit Landschaftsrasen eingesät. Des Weiteren erfolgen Gehölzpflanzungen in Anlehnung an den aktuellen Bestand.

Die antragsbezogene Umwandlung von Ackerflächen in ein naturnahes Abbaugewässer im Bereich der Weseraue gilt als landschaftstypisch und wirkt sich nicht störend auf das Denkmalensemble der ehem. Kloster- und Domänenanlage aus. Rekultivierte Gewässerflächen werden im Vergleich zu z. B. Ackerflächen von einer deutlichen Mehrheit der Bevölkerung als positiv bewertet und bieten einen hohen Mehrwert für die Menschen in der Region.

Aufgrund des verlegten Weser-Radweges und der wiederhergestellten Klosterwiesen mit einem direkten Zugang zum Wasser wird die Aufenthaltsqualität der Besucher und die Möglichkeit für eine naturnahe Erholung in einem rekultivierten Bereich des Gewässers erhöht.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

BAUER, H. (1993): Die kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts. (Hrsg. Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Landvermessung).

CASPERS, G. (1993): Vegetationsgeschichtliche Untersuchungen zur Flussauenentwicklung an der Mittelweser im Spätglazial und Holozän, Abhandl. Westfäl. Museum für Naturkunde 55, 1993, H. 1, Münster.

GEMEINDE LEESE (1983): 800 Jahre Gemeinde Leese.

INITIATIVKREIS ZUKUNFT NIEDERRHEIN (2016): Niederrhein-Umfrage 2016 - <<https://www.zukunft-niederrhein.de/download/praesentation-ergebnisse-niederrhein-umfrage/>>

KOMMUNALARCHÄOLOGIE SCHAUMBURGER LANDSCHAFT (2012): Abschlussbericht zu den Untersuchungen in den Jahren 2010 bis 2012 im Kloster Schinna - Archäologie, Geophysik und Anthropologie. Konzepte und Berichte der Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft Nr. 20.

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI) (2018): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen. Stand: 06.03.2018.

LANDKREIS NIENBURG/WESER (2020): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser.

STIFTUNG KLOSTER SCHINNA (o.J.A): Geschichte des Kloster Schinna. - <<https://www.kloster-schinna.de/geschichte.html>>. (Zugriff: 21.10.2020)

STIFTUNG KLOSTER SCHINNA (o.J.B): Die Stiftung. - <<https://www.kloster-schinna.de/stiftung.html>>. (Zugriff: 21.10.2020)

STRAUTZ, W. (1959): Früheiszeitliche Siedlungsspuren in einem älteren Auelehm des Westertales bei Wellie (Kreis Nienburg). Die Kunde N. F 10, S. 69 - 86.

Datenserver

DENKMALATLAS NIEDERSACHSEN (2020): *denkmal.viewer*. – Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege: <<https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/metadata/31064722/1/>>, Zugriff: 20.10.2020

Gesetzesgrundlagen / Richtlinien (in der jeweils aktuellen Fassung)

- Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)